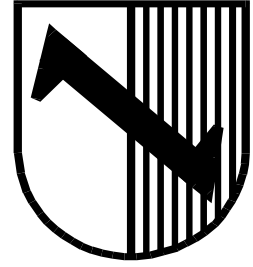


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 01.03.2010

Nummer 1 / 2010

Inhalt

- **3. Änderung der Baumschutzsatzung**
- **Bebauungsplan Nr. 60 „Straße der Opfer des Faschismus“
Aufstellungsbeschluss**
- **Erweiterung von für den Fußgänger- und eingeschränkten Lieferverkehr gewidmenen Flächen für zeitlich beschränkten Radverkehr gem. § 6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

3. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 21, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. 2004, S. 454) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 25.02.2010 für das Gebiet der Stadt Halberstadt zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege der Bäume, Hecken und Schutzstreifen die 3. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt (BSS) vom 25.09.2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

An Stelle der namentlichen Aufzählung der „Ortsteile Emersleben und Klein Quenstedt“ tritt die Formulierung „aller Ortsteile“.

Artikel 2

§ 6 Verfahren für Ausnahme und Befreiung

Der § 6 wird um den Abs. 3 a wie folgt ergänzt:

„Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme. Dazu gehören neben den Kosten für die Durchführung insbesondere die Kosten für deren Planung, die Flächenbereitstellung, die Pflege und die Kontrolle der Maßnahme.“

Der § 6 wird um den Absatz 3 b wie folgt ergänzt:

„Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes nach § 1 im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.“

Der § 6 wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„Ist die Stadt Halberstadt Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes entscheidet der zuständige Fachausschuss des Stadtrates über die Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5. Bei Erteilung ist die Stadt Halberstadt verpflichtet, für jeden entfernten geschützten Baum bzw. jede geschützte Hecke in angemessenem Umfang Ersatz auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, möglichst aber am Ort der Entfernung des Baumes oder der Hecke, zu pflanzen und zu erhalten. Diese Pflicht kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Fachausschuss des Stadtrates aufgehoben werden.“

Artikel 3

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ordnungswidrigkeiten

Der § 8 wird durch den § 8 a „Baumschutzbericht“ wie folgt ergänzt:

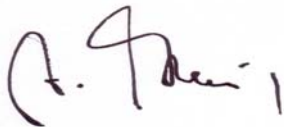
§ 8 a Baumschutzbericht

Dem Stadtrat wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zu jedem abgelaufenen Kalenderjahr ein Bericht über die Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung zur Kenntnis vorgelegt. Darin sind erteilte und abgelehnte Ausnahmen und Befreiungen sowie Ersatzpflanzungen und Ordnungswidrigkeiten aufzuführen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 26.02.2010

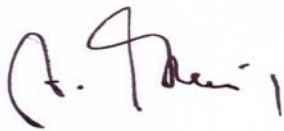
**Bebauungsplan Nr. 60 „Straße der Opfer des Faschismus“
[Beschluss-Nr. 71(V/10)]**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen:

„Für das Gebiet „Straße der Opfer des Faschismus“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Regelungen zum Einzelhandel zu treffen.“

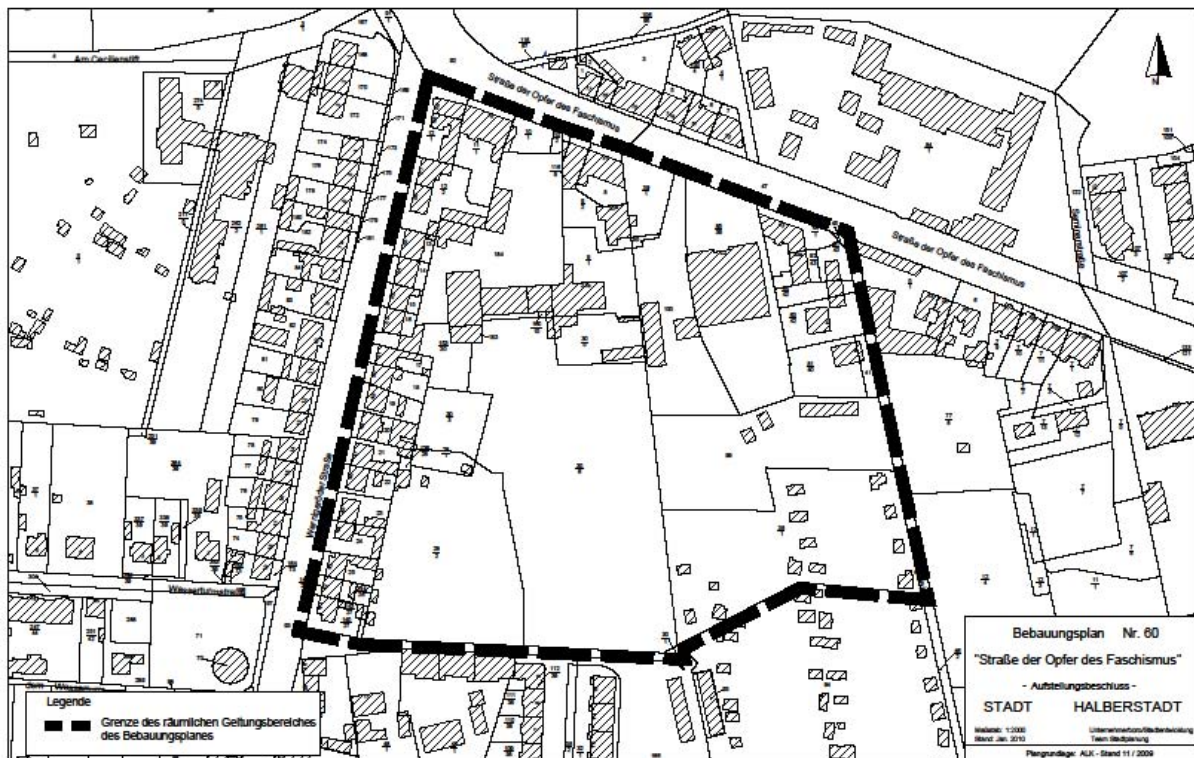
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 26.02.2010



Widmung von Straßen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.2.2010 beschlossen, die nachfolgend genannten, bisher nur für den Fußgängerbereich und eingeschränkten Lieferverkehr gewidmeten Flächen zusätzlich für den

Radverkehr

und zwar zeitlich begrenzt in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr

gemäß § 6 Straßengesetz des Landes Sachsen Anhalt zu widmen:

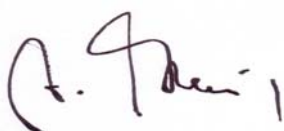
- 1. Verbindungsstück zwischen Martiniplan/ Hinter dem Rathause - Flur 42, Teilfläche des Flst. 260,**
- 2. Breiter Weg - Flur 62, Flst. 307, Teilstück Flst. 278 (außer Grünfläche)
Flur 49, Flst. 315, Teilstück Flst. 323
Flur 50, gepflasterter Bereich des Flst. 196, Teilstück Flst. 191
Flur 47, gepflasterter Bereich der Flst. 384 und 334/146,**
- 3. Hinter dem Rathause - Flur 62, Flst. 374,**
- 4. Holzmarkt - Flur 62, Teilfläche des Flurstücks 256,**
- 5. Fischmarkt - Flur 62, Flst. 363**
- 6. Hinter dem Riehthause – Flur 62, Flst. 320 (außer Grünfläche)**

Die Widmung wird hiermit bekanntgemacht und gilt ab dem Tage der Verkehrsfreigabe durch Beschilderung.

Ein Lageplan ist zu den Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Domplatz 49, Kreuzgang, Zimmer 107 oder 108 einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Fachbereich Stadtentwicklung- Bauverwaltung, Domplatz 49 erhoben werden.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 26.02.2010